



**Hochschule
Hof**

University of
Applied Sciences

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2022

Nummer: 20

Datum: 10. August 2022

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Innovative Textilien an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 4. August 2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 4. August 2022

2

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Aufbau des Studiums
§ 4	Module
§ 5	Modulhandbuch, Studienplan
§ 6	Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module
§ 7	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 8	Akademischer Grad
§ 9	Prüfungskommission, Studiengangleitung
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften
Anlage 1	Bachelor-Prüfungszeugnis
Anlage 2	Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Regelungen Studieneinstieg
	5.1 Orientierungsphase
	5.2 Zusatz Englisch
Anlage 6	Fachspezifische Regelungen Kernphase
Anlage 7	Fachspezifische Regelungen Praxisphase
Anlage 8	ECTS Grading Table
Anlage 9	Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme
Anlage 10	Anrechnung und Anerkennung
Anlage 11	Kompetenzkatalog
Anlage 12	Unterrichts- und Prüfungsformen
Anlage 13	Lernziele



§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Innovative Textilien. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der ³Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Das Studium qualifiziert zur verantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur mit dem Fachbezug Textiltechnologie. ²Dies wird durch praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden basierende Ausbildung erreicht. ³Im Hinblick auf die Vielfalt der textilen Technologien und der Berufsmöglichkeiten sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern befähigt werden, sich in der Kernphase in die zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ⁴Daher ist das Studium durch eine intensive Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und deren Vertiefung in den Schwerpunkten textile Technologien, Textilchemie und insbesondere technische Textilien geprägt.

(2) ¹Die Studierenden sollen neben fachlicher auch soziale, methodische und internationale Kompetenzen erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. ²Daher sind die Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsstil nicht zuletzt diesen Zielen verpflichtet. ³Die Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt textile Technologien sind ein hochgradig exportintensiver Wirtschaftsbereich. ⁴Studien und Praktika im Ausland werden deshalb besonders unterstützt. ⁵Diese sollen die Studierenden darauf vorbereiten, sich innerhalb international aktiver Unternehmen zu bewähren.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und methodischem wissenschaftlichen Vorgehen. ³Der Studiengang ermöglicht unmittelbar die Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in Industrie, Dienstleistungsunternehmen und Institutionen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.



(2) ¹Das Studium umfasst 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) und ist wie folgt aufgebaut:

4

Studienabschnitt	Anzahl der Module	Credits	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Orientierungsphase	12	60	1. und 2. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsphase	24	120	3. bis 6. Studiensemester
Praxisphase	2	30	7. Studiensemester

²Das fünfte Studiensemester ist als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ³Das Fach Englisch wird als Zusatzfach in der Orientierungsphase empfohlen, da die Vorlesungen in der Kernphase in englischer Sprache stattfinden.

(3) ¹Die „Orientierungsphase“ dient dem Einstieg in das Studium und vermittelt einen Überblick über die Ingenieurwissenschaften. ²Die „Kernphase“ umfasst die Studienschwerpunkte textile Technologien, Textilchemie und technische Textilien. ³Die „Praxisphase“ umfasst zwei berufspraktische Module (Pflichtpraktika), in deren Rahmen die Studierenden konkrete betriebliche Problemstellungen oder Forschungsaufgaben bearbeiten und so eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit erstellen.

§ 4 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module werden in den Anlagen 5 (außer 5.2) bis 7 geregelt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Die Teilnahme an der Zusatzausbildung in Englisch ist den Studierenden freigestellt.

(3) ¹Die Studierenden können ein FWPM- Modul ersetzen, indem sie nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnung mit Erfolg Module aus dem Angebot des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz abschließen, die insgesamt mindestens fünf Credits umfassen und den Anforderungen der folgenden Sätze entsprechen. ²Wählbar sind nur Module, die mindestens das Sprachniveau B2 zum Ziel haben oder eine Sprache betreffen, in welcher der oder die betreffende Studierende bereits wenigstens ein Modul abgeschlossen hat. ³Im zuletzt genannten Fall kommen nur Module in Betracht, die – gegebenenfalls zusammen – zu höheren Kompetenzen führen als die in dieser Sprache bereits zuvor absolvierten Module.



(4) ¹In je einem Modul der Orientierungs- und der Kernphase steht den Studierenden eine dritte Wiederholungsprüfung zu, die stets in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten durchgeführt wird. ²In welchem Modul sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls ⁵ anmelden. ³Die dritte Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in den Anlagen 5 bis 7 genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die nach dem dritten Fachsemester noch nicht mindestens 50 Credits in den Modulen der Orientierungsphase erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des vierten und eines höheren Studiensemesters ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Der Ausschluss nach Satz 1 gilt nicht für Module, in welchen die betreffenden Studierenden Wiederholungsprüfungen abzulegen haben.

(2) ¹Studierende, die noch nicht sämtliche Module der Orientierungsphase mit Erfolg abgeschlossen und insgesamt mindestens 165 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der Praxisphase vorbehaltlich des folgenden Satzes ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission zulassen, dass das Modul „Praxisarbeit“ bereits vorher absolviert wird, wenn dies das duale Studium oder die internationale Mobilität fördert, mindestens 110 Credits erworben

wurden und das individuelle Leistungsbild eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

§ 7

6

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In der Orientierungsphase werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. ²In der Kernphase ist Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch. ³Die Praxisphase kann nach Wahl der Studierenden auf Deutsch oder Englisch absolviert werden. ⁴Das Nähere ist in den Anlagen 5 bis 7 geregelt.

§ 8

Akademischer Grad, Abschlussdokumente

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.). ²Die Gestaltung der Abschlussdokumente ist in den Anlagen 1 bis 4 geregelt.

§ 9

Prüfungskommission, Studiengangleitung

(1) ¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt außerdem eine Studiengangleiterin oder einen Studiengangleiter (Studiengangleitung). ²Der Studiengangleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei Organisation und Monitoring des Studiengangs,
- Beratung und Unterstützung der Dekanin oder des Dekans sowie des Fakultätsrats und des Senats in allen den Studiengang betreffenden Angelegenheiten,
- Ergreifung von Initiativen für die fachlich-inhaltliche und personelle Weiterentwicklung des Studiengangs,
- Vertretung der Belange des Studiengangs gegenüber den zuständigen Hochschulorganen, in der AG Studium und Lehre sowie im Rahmen bestehender oder künftiger Kooperationsbeziehungen zu Externen,
- Studienfachberatung.



(3) Die Amtszeit der in den vorstehenden Absätzen geregelten Wahlämter beträgt sechs Semester.

§ 10

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2022 das Studium im Bachelorstudiengang Innovative Textilien aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 17/2012) fort, die zuletzt durch Satzung vom 5. Juni 2018 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 12/2018) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 1. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 13. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 4. August 2022.

Hof, den 4. August 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. August 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2022.